



**BADER
KARA**

Der Dienstleister für Ihr Unternehmen

Das neue AÜG 2017

TOP

PERSONAL
DIENSTLEISTER

2016

ZEITARBEIT

FOCUS

DEUTSCHLANDS
PERSONAL-
DIENSTLEISTER IM
VERGLEICH

Qualitätsmanagement
ISO 9001:2008

► Regelmäßige freiwillige
Überwachung



Verantwortungsvoll – Innovativ – Exzellent

© Eigentum der BADER KARA® GmbH

– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

www.bader-kara.eu



**BADER
KARA**

Der Dienstleister für Ihr Unternehmen



Das neue AÜG 2017

- *Erster Berechnungszeitpunkt des neuen Gesetzes: 04/ 2017*
- *Nach 9 Monaten ununterbrochener Überlassung (< 3 Monate Einsatz- Unterbrechung werden nicht berücksichtigt) gleiche Entlohnung (Equal Pay)*
- *18 Monate Höchstüberlassungsdauer, wenn Tarifpartner dieses vereinbaren, Abweichungen sind möglich*





**BADER
KARA**
Der Dienstleister für Ihr Unternehmen



Das neue AÜG 2017 – Definition Equal Pay

Unter **Equal Pay** („Gleiche Bezahlung“) versteht man in der Arbeitnehmerüberlassung die Forderung, einem Leiharbeiter für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher ein Arbeitsentgelt, Zulagen und Vergünstigungen in **gleicher Höhe zu zahlen, wie einem vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers (=eigene Stammebelegschaft).**





**BADER
KARA**
Der Dienstleister für Ihr Unternehmen



Das neue AÜG 2017 – Einsatz als Streikbrecher?

Im AÜG findet sich nun auch die Vorgabe, dass Leiharbeitnehmer fortan nicht mehr als Streikbrecher eingesetzt werden dürfen (einem bestreikten Betrieb ist es aber unbenommen, Leiharbeitskräfte weiter dort einzusetzen, wo keine Tätigkeiten von streikenden Beschäftigten ausgeführt werden).





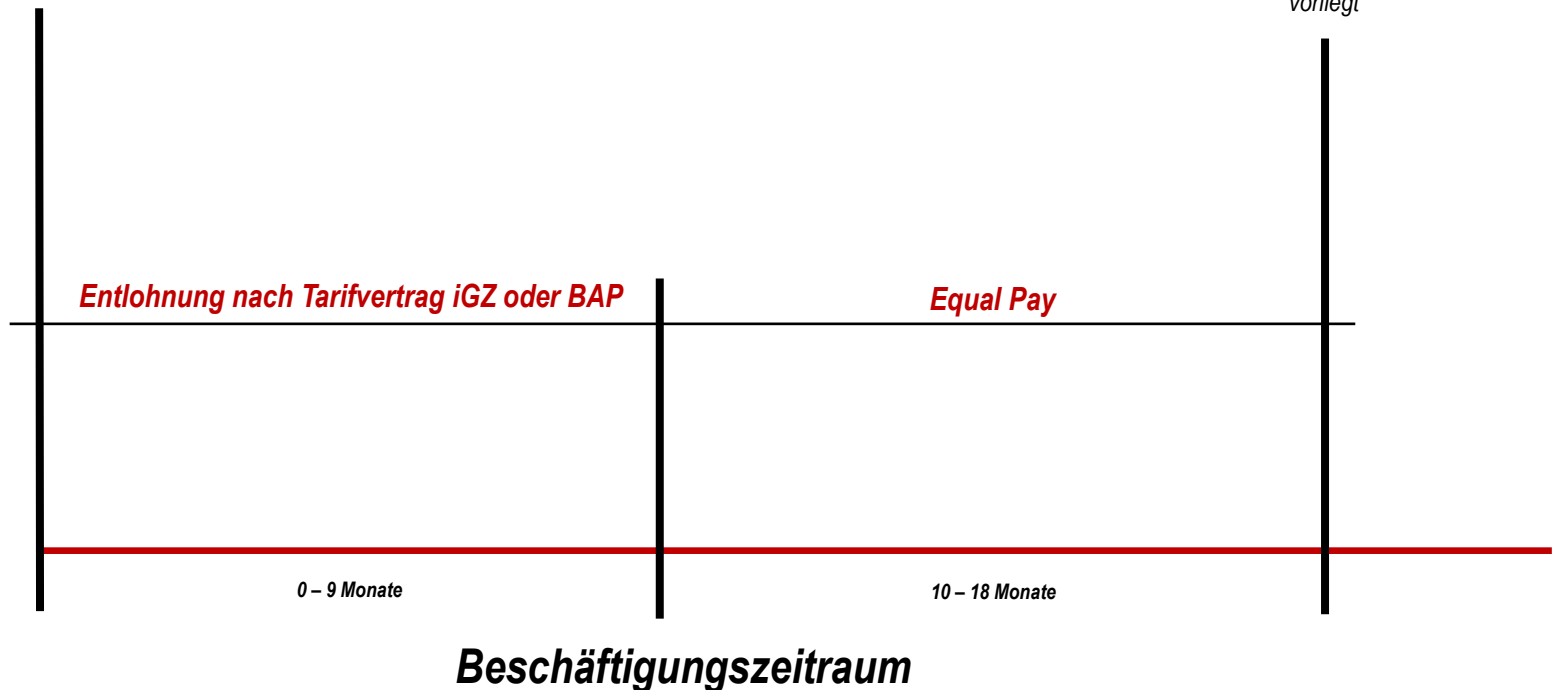
**BADER
KARA**
Der Dienstleister für Ihr Unternehmen



Entlohnung des Mitarbeiters

Berechnungszeitpunkt
lt. Gesetz: 04/ 2017

Übernahme an
Entleiher, wenn
Tarifpartner dies nicht
anders vereinbaren.,
oder ein
Widerspruchsrecht
seitens Mitarbeiter nicht
vorliegt





**BADER
KARA**
Der Dienstleister für Ihr Unternehmen



Neue Formalismen

*Wenn ein Arbeitnehmer entliehen wird, müssen Ver- und Entleiher dies zwingend schriftlich **vor Beginn** schriftlich mittels Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) vereinbaren.*

Auch die für den Einsatz vorgesehenen Zeitarbeiter müssen noch im Vorfeld ihrer Überlassung klar namentlich benannt sein. Geschieht all das nicht, kann das ein empfindliches Bußgeld – für Verleiher wie Entleiher – nach sich ziehen.

